

SATZUNG

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Natur- und Umweltzentrum Quedlinburg e.V., im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Quedlinburg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Quedlinburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Errichtung und den Betrieb eines Natur- und Umweltzentrums in Quedlinburg zu fördern.
Es soll bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine enge Beziehung zur Natur hergestellt werden, um über eine emotionale Bindung auch auf die Bereitschaft zu einem umweltbewussteren Verhalten einzuwirken.
Diese Zielstellungen sollen realisiert werden durch:
 - Förderung von Naturerleben im Vorschulalter
 - Unterstützung schulischer Lerninhalte in Form von Projekttagen und –wochen
 - Förderung von Freizeitangeboten für interessierte Kinder und Jugendliche sowie Hortgruppen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige interessierte Gruppen
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die zur Unterstützung der Ziele des Vereins bereit sind.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlicher Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein, die den Verein bei der Erreichung und Durchführung seines Zweckes unterstützen wollen.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt

- Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen
- Ausschluss durch den Vorstand , wenn das Verbleiben des Mitgliedes im Verein dessen Ansehen und Interessen schädigen würde, oder wenn es trotz wiederholter Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
Gegen den Ausschluss kann unter Fristsetzung von zwei Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.

§4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins und des Natur- und Umweltzentrums zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und dessen Aktivitäten nach Kräften zu unterstützen.

§5

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlungen

1. Zweimal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, darunter alle zwei Jahre eine Wahlversammlung, zu der alle Mitglieder unter Aufgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
Die Wahlversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - sie wählt den Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer
 - sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - sie entscheidet über Einsprüche gemäß §3(2) und §3(4)
 - sie beschließt die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes jederzeit einberufen werden bzw. wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe des Grundes, beantragen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung bekanntgegeben werden.
4. Jede ordnungsgemäß anerkannte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend, mit den in §9(1) genannten Ausnahmen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beratungsgegenstände und Beschlüsse aufzunehmen sind und das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; zwischenzeitliche Abwahl oder Neuwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Pressebeauftragten, der gleichzeitig Schriftführer ist sowie dem Schatzmeister. Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommen werden.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, führt ihre Beschlüsse aus, erledigt die laufenden Geschäfte, entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen und kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
5. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
7. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
8. Der Pressebeauftragte koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und fertigt die Protokolle der Versammlung an.
9. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Stellvertreter (1. und 2. Vorsitzender). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einem gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Quedlinburg.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.12.92 beschlossen.
3. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie aus der Anlage ersichtlich.

Quedlinburg, den 16.12.92